

**Gemeinde Schwendi**  
**Landkreis Biberach**

# Satzung

zur Änderung der

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

vom 20.11.2017

Auf Grund von § 46 Absätze 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Absatz 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendi am **20.11.2017** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

**§ 37 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:**

#### § 37

##### Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Absatz 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.

### § 2

**§ 39 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:**

#### § 39

##### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Absatz 1) und der Zählergebühr (§ 37 Absatz 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

**§ 40 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:**

#### § 40

##### Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne vom § 38 Absatz 1 ist:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührensschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10,00 m<sup>3</sup>/Jahr je mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

## § 4

### § 41 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Absatzes 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Die §§ 21 Absätze 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungsatzung vom 14.05.2012 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Sind auf den Grundstücken zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung noch Zwischenzähler vorhanden, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen, von diesem auf eigene Kosten beschafft und eingebaut wurden und unterhalten werden, gilt Folgendes:

Nicht eingeleitete Wassermengen werden nur anerkannt und als Absetzungen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt, wenn

1. die Messung durch einen geeichten Zwischenzähler erfolgt, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist und
2. der Gebührenschuldner der Gemeinde die Zählernummer und die Verplombung des Zwischenzählers, die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sowie den Zählerstand zu Beginn und am Ende des Veranlagungszeitraumes in geeigneter Form nachweist (z. B. Fotos, etc.),
3. die Absetzung der nicht eingeleiteten Wassermenge vom Gebührenschuldner beantragt worden ist.

Die Nachweispflicht und die Beweislast liegt beim Gebührenschuldner.

Wird ein Zwischenzähler im Sinne von Absatz 3 ausgetauscht, werden nicht eingeleitete Wassermengen nur anerkannt und als Absetzung bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt, wenn der Grundstückseigentümer der Gemeinde den Wechsel rechtzeitig angezeigt hat und die Voraussetzungen der Ziffern 1. bis 3. vorliegen.

- (4) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß den Absätzen 2 und 3 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20,00 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.

- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15,00 m<sup>3</sup>/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5,00 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 30,00 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen; die abzusetzende Wassermenge ist mit anzugeben.

## § 5

### § 42 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter Abwasser:
  - a) in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 1,46 Euro,
  - b) ab 01.01.2019 1,44 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche und Jahr:
  - a) in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 0,42 Euro,
  - b) ab 01.01.2019 0,42 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser
  - a) in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 1,46 Euro,
  - b) ab 01.01.2019 1,44 Euro.

- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Absatz 3), beträgt je Kubikmeter Abwasser:
- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen
    - in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 11,20 Euro,
    - ab 01.01.2019 11,40 Euro,
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben
    - in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 1,12 Euro,
    - ab 01.01.2019 1,14 Euro,
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist
    - in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 8,40 Euro,
    - ab 01.01.2019 8,55 Euro.
- (5) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser:
- a) in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 0,67 Euro,
  - b) ab 01.01.2019 0,66 Euro.
- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## § 6

### § 42a wird in die Abwassersatzung vom 14.05.2012 neu eingefügt:

#### § 42a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Absatz 2 beträgt:
- a) in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 0,86 Euro/Monat,
  - b) ab 01.01.2019 0,89 Euro/Monat.
- (2) Die Zählergebühr gemäß Absatz 1 wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

## § 7

### § 43 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

## § 43

### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Absatz 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Absatz 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 KAG in Verbindung mit § 27 KAG).

## § 8

### § 44 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

## § 44

### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 37 Abs. 2, § 42a) zu Grunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Absatz 2 und Absatz 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## § 9

**§ 45 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:**

### § 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren und die Zählergebühren (§ 37 Abs. 2, § 42a) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

## § 10

### In-Kraft-Treten

**Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.** Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.

### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Ausgefertigt!**

Schwendi, 21.11.2017

Günther Karremann  
Bürgermeister

### Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

Die vorstehende Satzung wurde entsprechend der „**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**“ der Gemeinde Schwendi vom **25.01.2010** gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das **Amtsblatt der Gemeinde Schwendi vom 01.12.2017, Nr. 48.**

Der Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 GemO wurde mit Schreiben vom 13.12.2017 nachgekommen.

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 14.12.2017

---

(Unterschrift)